



## **Informationen über die Sachverständigen für Erd- und Grundbau**

### **1. Wo sind die Aufgaben und die Tätigkeiten der Sachverständigen für Erd- und Grundbau geregelt?**

Sachverständige für Erd- und Grundbau erfüllen Aufgaben im Bereich des Bauordnungsrechts. Das Bauordnungsrecht wird in der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365) in der jeweils geltenden Fassung und der auf ihrer Grundlage erlassenen Landesverordnung über Sachverständige für Erd- und Grundbau (SEGBauVO) vom 17. September 2002 in der jeweils geltenden Fassung geregelt (siehe auch unten stehende Links).

### **2. Was ist Aufgabe der Sachverständigen für Erd- und Grundbau?**

Sachverständige für Erd- und Grundbau bescheinigen nach § 8 SEGBauVO die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben über den Baugrund hinsichtlich Stoffbestand, Struktur und geologischer Einflüsse, dessen Tragfähigkeit und die getroffenen Annahmen zur Gründung oder Einbettung der baulichen Anlage. Sie sind berechtigt, Bescheinigungen im Sinne des § 65 Abs. 4 LBauO auszustellen, so dass eine Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde insoweit entfallen kann.

Die Bescheinigung wird bei der Prüfung der Standsicherheitsnachweise für bauliche Anlagen berücksichtigt. Da die Einbeziehung der Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau nur in bestimmten bauaufsichtlich besonders schwierigen Fällen erforderlich ist, sollte eine eventuelle Auftragserteilung mit der Stelle abgestimmt werden, die den Standsicherheitsnachweis prüft (in der Regel Prüfsachverständige für Baustatik oder Prüfsachverständige für Standsicherheit).

### **3. Wer beauftragt die Sachverständigen für Erd- und Grundbau?**



Sachverständige für Erd- und Grundbau werden durch die Bauherrin oder den Bauherrn beauftragt.

Bei fehlender Sachkunde zur Beurteilung der Gründung sowie bei bestehenden Zweifeln hinsichtlich der verwendeten Annahmen oder bodenmechanischen Kenngrößen, hat die Prüfsachverständige oder der Prüfsachverständige für Baustatik federführend in Abstimmung mit der Bauaufsichtsbehörde die Hinzuziehung einer oder eines Sachverständigen für Erd- und Grundbau zu veranlassen (§ 10 Abs. 6 PrüfngBaustatikVO). Der oder die Prüfsachverständige für Standsicherheit hat bei entsprechend fehlender Sachkunde die Hinzuziehung einer oder eines Sachverständigen für Erd- und Grundbau federführend in Abstimmung mit der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber zu veranlassen (§ 9 Abs. 6 PrüfSStBauVO).

#### **4. Wie können sich Sachverständigen für Erd- und Grundbau um Aufträge bewerben?**

Da Sachverständige für Erd- und Grundbau durch die Bauherrin oder den Bauherrn beauftragt werden, müssen Sie sich – wie andere Dienstleistungserbringer auch – eigenständig um Aufträge bemühen.

#### **5. Darf die Bauherrin oder der Bauherr die Sachverständigen für Erd- und Grundbau selbst auswählen?**

Ja; die Bauherrin oder der Bauherr entscheidet, welche Sachverständige bzw. welcher Sachverständige für Erd- und Grundbau beauftragt werden soll. Eine Hilfestellung kann dabei die Veröffentlichung der im Land Rheinland-Pfalz anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau im Internet sein (siehe unten stehende Links).



## 6. **Wer darf als Sachverständige oder Sachverständiger für Erd- und Grundbau beauftragt werden?**

Die Sachverständigen für Erd- und Grundbau werden durch die nach Landesrecht zuständige Anerkennungsbehörde – in Rheinland-Pfalz die beim Ministerium der Finanzen ansässige oberste Bauaufsichtsbehörde – anerkannt, die auch die Namen der im Land Rheinland-Pfalz vom Ministerium der Finanzen anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau im Internet veröffentlicht. Beauftragt werden dürfen auch vergleichbare Sachverständige aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

Personen aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder einem dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat dürfen beauftragt werden, wenn sie die in § 6 SEGBauVO genannten Anforderungen erfüllen. Sie müssen das erstmalige Tätigwerden vorher der obersten Bauaufsichtsbehörde anzeigen. Die oberste Bauaufsichtsbehörde bestätigt auf Antrag den Eingang der Anzeige.

Nicht beauftragt werden darf nach § 7 Abs. 5 SEGBauVO, wer bereits in anderer Weise mit dem Bauvorhaben befasst war (z. B. als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser, Nachweiserstellerin oder Nachweisersteller, Gutachterin oder Gutachter, Bauleiterin oder Bauleiter oder Unternehmerin oder Unternehmer).

## 7. **Was haben Sachverständige für Erd- und Grundbau bei einem Wechsel des Geschäftssitzes zu beachten?**

Jede Verlegung des Geschäftssitzes ist der obersten Bauaufsichtsbehörde nach § 7 Abs. 8 SEGBauVO unverzüglich anzuzeigen. Wird der Geschäftssitz in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland verlegt, veranlasst diese Behörde die Aktenabgabe an die für den neuen Geschäftssitz zuständige Anerkennungsbehörde.



## 8. Welche Anforderungen müssen erfüllt sein, um als Sachverständige oder Sachverständiger für Erd- und Grundbau tätig zu werden?

Als Sachverständige für Erd- und Grundbau können nach § 2 SEGBauVO Personen anerkannt werden, die

1. als Angehörige der Fachrichtung Bauingenieurwesen, der Fachrichtung Geotechnik oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Ingenieurgeologie ein Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule mit Erfolg abgeschlossen haben,
2. als Ingenieurin oder Ingenieur eigenverantwortlich und unabhängig tätig sind (das gilt nicht, wenn sie in fachlicher Hinsicht für ihre Tätigkeit allein verantwortlich sind und Weisungen nicht unterliegen, § 2 Abs. 2 SEGBauVO)),
3. neun Jahre im Bauwesen tätig waren, davon mindestens drei Jahre im Erd- und Grundbau mit der Anfertigung oder Beurteilung von Standsicherheitsnachweisen betraut waren,
4. über vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau verfügen,
5. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen,
6. nach Ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß im Sinne des § 7 SEGBauVO erfüllen
7. nachweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 SEGBauVO besteht,
8. eine besondere Erklärung abgeben, dass weder sie noch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter noch Angehörige des Zusammenschlusses nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SEGBauVO an einem Unternehmen der Bauwirtschaft oder einem Bohrunternehmen beteiligt sind, und
9. den Geschäftssitz in Rheinland-Pfalz haben.

Der Nachweis der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ist durch ein Fachgutachten eines Beirats, der bei der Bundesingenieurkammer besteht, zu erbringen.

Bei Vorliegen der (persönlichen) Ausschlusskriterien des § 2 Abs. 3 SEGBauVO kann keine Anerkennung erfolgen.



Zum Tätigwerden der Sachverständigen aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland sowie anderen Mitgliedstaaten der europäischen Union vergleiche § 6 SEGBauVO.

### **9. Welche Nachweise müssen antragstellende Personen bei der Anerkennungsbehörde einreichen?**

Dem schriftlichen Antrag sind nach § 3 Abs. 2 SEGBauVO die folgenden Angaben und Nachweise beizufügen, insbesondere

1. ein Staatsangehörigkeitsnachweis
2. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des beruflichen Werdegangs sowie der beruflichen Tätigkeit im Zeitpunkt der Antragstellung,
3. Abschriften oder Fotokopien der Abschlusszeugnisse von Hochschulen sowie aller Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung,
4. eine Erklärung, dass ein Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde gestellt wurde, oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staates, das Dokument soll nicht älter als drei Monate sein,
5. ein Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 9 SEGBauVO, wobei das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SEGBauVO durch ein Fachgutachten des bei der Bundesingenieurkammer bestehenden Beirats nachzuweisen ist,
6. Angaben über etwaige Niederlassungen,
7. eine Erklärung, dass Versagungsgründe nach § 2 Abs. 3 SEGBauVO nicht vorliegen, und
8. Angaben über eine etwaige Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck die Planung und die Durchführung von Bauvorhaben ist.

Weitere Unterlagen und Angaben können verlangt werden, wenn dies zur Beurteilung des Antrags erforderlich ist.



**10. An wen können sich antragstellende Personen wenden, wenn sie sich gegen die Versagung einer Anerkennung wehren wollen?**

Antragstellende Personen können gegen die Versagung der Anerkennung nach § 42 VwGO Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben.

**11. An wen können sich die Auftraggeberinnen und Auftraggeber wenden, wenn sie mit der Tätigkeit einer oder eines Sachverständigen für Erd- und Grundbau nicht zufrieden sind?**

Die Sachverständigen für Erd- und Grundbau werden aufgrund eines dem Zivilrecht zuzurechnenden Vertrags beauftragt. Bei Streitigkeiten über die ordnungsgemäße Vertragserfüllung sind – wie auch sonst – bei zivilrechtlichen Streitigkeiten die Zivilgerichte zuständig.

**Regelungen Rheinland-Pfalz**

- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz  
[http://rlp.juris.de/rlp/BauO\\_RP\\_rahmen.htm](http://rlp.juris.de/rlp/BauO_RP_rahmen.htm)
- Landesverordnung über Sachverständige für Erd- und Grundbau  
[http://rlp.juris.de/rlp/SEGBauV\\_RP\\_rahmen.htm](http://rlp.juris.de/rlp/SEGBauV_RP_rahmen.htm)
- Übersicht über die im Land Rheinland-Pfalz anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau  
<https://fm.rlp.de/de/themen/bauen-und-wohnen/baurecht-und-bautechnik/pruefingenieure-sachverstaendige-und-puez-stellen/>

- Anerkennungsbehörde:

Ministerium der Finanzen  
Oberste Bauaufsichtsbehörde  
Kaiser-Friedrich-Straße 5  
55116 Mainz

Telefon: 06131 / 16-4234  
Telefax: 06131 / 16-4115



E-Mail: [Johann.Brill@fm.rlp.de](mailto:Johann.Brill@fm.rlp.de)

Internet: [www.fm.rlp.de](http://www.fm.rlp.de)